

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Lütjenburg

Nach Artikel 25 Abs. 3, Ziffer 4, der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i.V.m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjenburg in der Sitzung am 08.03.2017 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjenburg und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann -abgesehen von Notfällen- die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nicht anders bestimmt.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Grabfeldunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

- | | |
|--|------------|
| a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre | 350,-- € |
| b) für Särge über 1,20 m für 30 Jahre | 1.200,-- € |
| c) für Urnenreihengrabstätten für 20 Jahre | 840,-- € |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre, je Grabbreite | 1.410,-- € |
| b) Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage
für 25 Jahre, 1-2 Urnen | 1.150,-- € |
| c) Urnenwahlgrabstätte für 25 Jahre, 1-2 Urnen | 920,-- € |
| d) Urnenbaumwahlgrabstätte in Rasenlage
für 25 Jahre, 1-2 Urnen, | 1.262,50€ |

- | | |
|--|----------|
| 3. Urnengemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre | 700,-- € |
|--|----------|

4. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht (50% der Gebühr von Ziffer 2 a-d)

5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und die Überlassung der Friedhofssatzung	26,-- €
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	10,-- €
3. Für die Anerkennung eines Gewerbetreibenden	25,-- €
4. Für die Genehmigung zur Aufstellung	
a) eines stehenden Grabmals, einschl. der Prüfung der Standfestigkeit	160,-- €
b) eines liegenden Grabmals	40,-- €

III. Gebühren für die Bestattung

1. Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft	
a) bei Grabstätten für Särge bis 1,20 m	500,-- €
b) bei Reihengrabstätten für Särge	750,-- €
c) bei Wahlgrabstätten für Särge	800,-- €
2. Für eine Urnenbeisetzung	250,-- €
3. Für das Aufhügeln von Grabstätten	
a) bei Urnengrabstätten	100,-- €
b) bei Sarggrabstätten, je Grabbreite, auch je unbelegter Grabbreite bei Neuerwerb	150,-- €

IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung des Feierraumes im Friedhofsgebäude für eine Trauerfeier (Die Gebühr entfällt, wenn der Verstorbene bei seinem Tod Glied der evangelischen Kirche war und anlässlich seiner Beerdigung eine evangelische Trauerfeier gehalten wird.)	250,-- €
2. Benutzung des Kühlraumes, je angefangene 24 Stunden	40,-- €
3. Benutzung des Einbettungsraumes	48,-- €
4. Benutzung des Abschiedsraumes	24,-- €
5. Versand und die Überführung einer Urne	22,-- €
6. Entfernen und Entsorgen von Grabmalen und Fundamenten	
a) stehendes Grabmal	150,-- €
b) liegendes Grabmal	50,-- €

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	1.000,-- €
2. Für die Ausgrabung einer Urne	250,-- €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03.01.2012 außer Kraft.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter der Adresse www.kirchengemeinde-luetjenburg.de/Friedhof/Satzungen. Auf die Bereitstellung wird in den Kieler Nachrichten unter amtlichen Bekanntmachungen hingewiesen.

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjenburg
- Der Kirchengemeinderat-**

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom (Az.:) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lütjenburg, den 05.04.2017

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjenburg
-Der Kirchengemeinderat-

Vorsitzende/r

(Kirchensiegel)

Mitglied